

SATZUNG
der Ortsgemeinde Höhröschen
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige
Herstellung der Immissionsschutzanlage für das Neubaugebiet "Im
Brückenherger Wald" und "In den Hofplätzen", Erweiterungsplan 2
vom 03. Juni 2009
mit Änderung vom 20.11.2009

§ 1

Allgemeines

In Ergänzung zu § 8a der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Höhröschen vom 10.05.1988 werden nachfolgend Art, Umfang und Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage für das Neubaugebiet "Im Brückenberger Wald" und "In den Hofplätzen", Erweiterungsplan 2, sowie die Beitragsverteilung hierfür geregelt.

§ 2

Art und Beschaffenheit der Immissionsschutzanlage (Herstellungsprogramm)

Die Immissionsschutzanlage setzt sich aus einem Lärmschutzwall und einer aufgesetzten Lärmschutzwand zusammen. Der Lärmschutzwall besteht aus aufgeschüttetem und verdichtetem Erdreich und weist eine Länge von 66 Metern und eine Breite von 11,90 bis 13,40 Metern auf. Auf der Krone des Lärmschutzwalls wird eine 2,00 m hohe und 50 m lange Lärmschutzwand aus geeignetem Material (entweder Aluminium, Glas, Holz, Beton oder Kunststoff), deren Oberkante sich auf einer Höhe von 364,30 m ü.NN befindet, hergestellt. Der Erdwall und die Lärmschutzwand werden begrünt. Die Herstellung der Immissionsschutzanlage erfolgt gemäß Plan Nr. 2 der Ausführungsplanung des Planungsbüros der Ingenieurgesellschaft mbH sdu plan vom 09/2008, welcher als Anlage der Satzung beigefügt ist.

Das Grundstück Plan-Nr. 1194/14 ist im vg. Bebauungsplan als „Fläche für den Lärmschutzwall“ festgesetzt. Die Fläche grenzt unmittelbar an das Spielfeld. Im nordöstlichen Bereich wird auf einer Fläche von ca. 48 qm ein doppelwandiger Tank als Wasserreservoir zur Bewässerung des Fußballplatzes für den Fußballclub Höhröschen eingebaut.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Lärmschutzwand gemäß den Ausführungen des § 2 endgültig hergestellt ist.

§ 4

Erschlossene Grundstücke

Die von der Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Grundstücke die weder wohnlich noch gewerblich nutzbar sind gelten von der Immissionsschutzanlage als nicht erschlossen und bleiben unberücksichtigt. Des Weiteren bleiben Garagengrundstücke und Stellplatzgrundstücke unberücksichtigt.

§ 5

Vorteilskategorien

Um unterschiedlichen Lärmpegelminderungen angemessen Rechnung zu tragen, werden drei Vorteilskategorien wie folgt gebildet:

1. Vorteilskategorie 1 (Faktor 1)
Geschoße von Grundstücken mit Lärmpegelminderung von mindestens 3 bis unter 6 dB (A)
2. Vorteilskategorie II (Faktor 2) Geschoße von Grundstücken mit Lärmpegelminderung von mindestens 6 bis unter 9 dB (A)
3. Vorteilskategorie III (Faktor 3) Geschoße von Grundstücken mit Lärmpegelminderung von mindestens 9dB(A).

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Abweichend von § 6 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung wird als Beitragsmaßstab folgendes festgelegt:
Die Verteilung des erschließungsbeitragsfähigen Aufwandes für die Immissionsschutzanlage erfolgt nach Abzug eines Gemeindeanteils von 10% anband der Grundstücksgröße sowie der Anzahl und Einstufung (Vorteilskategorie nach § 5) bevorteilten Geschoße des jeweiligen Grundstückes.
Die Vorteilsbemessung eines Grundstückes richtet sich nach der Einstufung seiner Geschoße im Hinblick auf die in vertikaler und horizontaler Hinsicht erzielte Lärmpegelminderung. Die Gewichtung der Grundstücksfläche und der einzelnen Geschoße ermittelt sich wie folgt:

1. Berechnung der Vorteilskategorien (I, II oder III) nach Lage und Höhe der einzelnen Geschoße; daraus ergibt sich die Zuordnung der Faktoren 1, 2, oder 3 zu den jeweiligen Geschoßen auf dem Grundstück,
2. Addition der zugeordneten Faktoren= Faktorsumme (Gesamtfaktor),
3. Multiplikation der Faktorsumme (Gesamtfaktor) mit der Grundstücksfläche (=gewichtete Grundstücksfläche =beitragspflichtige Maßstabseinheiten).

(2) Als Geschoße gelten:

- Vollgeschoße im Sinne des§ 2 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,
- sowie Dachgeschoße, welche die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erfüllen.

Die gemachten Verweise beziehen sich auf die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (GVBl. S. 105).

Es werden nur Geschoße berücksichtigt, die eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB (A) haben: dies gilt insbesondere für Geschoße, die über die Höhe der Lärmschutzwand hinausragen.

(3) Die Beitragspflicht der Grundstücke berechnet sich nach der maximalen baulichen Ausnutzbarkeit gemäß den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Wird diese maximale bauliche Ausnutzbarkeit nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, so gilt das Maß der tatsächlich verwirklichten baulichen Ausnutzung.

Erfahren Teile eines Geschoßes auf einem Grundstück eine unterschiedliche Lärmpegelminderung, bemisst sich die Vorteilskategorie nach der höchsten Lärmpegelminderung.

(4) Der Erschließungsaufwand wird nach Berücksichtigung des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die beitragspflichtigen Maßstabseinheiten zueinander stehen.

§ 7

Vorausleistungen, Ablösungen

Für die Erhebung von Vorausleistungen bzw. Ablösungen gelten die §§ 10 bzw. 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Höhrfröschen vom 10.05.1988.